



Regierungsratsbeschluss vom 06. Mai 2014

Tarifvertrag SVPF/ASPI betreffend physiotherapeutische Leistungen zu Lasten der Obligatorischen Krankenpflegeversicherung (KVG) im Kanton Basel-Stadt zwischen dem Schweizerischen Verband freiberuflicher Physiotherapeuten und den durch tarifsuisse ag vertretenen Versicherer vom 22. Oktober 2013; Vertragsgenehmigung; motiv. Beschluss

P140514

1. Der Regierungsrat genehmigt den Tarifvertrag SVPF/ASPI betreffend physiotherapeutische Leistungen zu Lasten der Obligatorischen Krankenpflegeversicherung (KVG) im Kanton Basel-Stadt zwischen dem Schweizerischen Verband freiberuflicher Physiotherapeuten und den durch tarifsuisse ag vertretenen Versicherer vom 22. Oktober 2013 mit Ausnahme von Anhang 1 des Vertrages rückwirkend per 1. November 2013.
2. Die Genehmigungen erfolgt vorbehältlich der bundesrätlichen Genehmigung der gesamtschweizerischen Tarifstruktur gemäss Anhang 1 des Vertrages.
3. Dem Lauf der Beschwerdefrist und einer allfälligen Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht gegen Ziff. 1 und 2 hiervor wird gestützt auf Art. 55 Abs. 2 VwVG die aufschiebende Wirkung entzogen.
4. Die Verfahrenskosten betragen pro Parteiseite des Tarifvertrages Fr. 75.

Begründung

Das Gesundheitsdepartement kommt nach Überprüfung des Tarifvertrags SVPF/ASPI betreffend physiotherapeutische Leistungen zu Lasten der Obligatorischen Krankenpflegeversicherung (KVG) im Kanton Basel-Stadt zwischen dem Schweizerischen Verband freiberuflicher Physiotherapeuten und

den durch tarifsuisse ag vertretenen Versicherer vom 22. Oktober 2013 zum Schluss, dass dieser mit dem Gebot der Rechtmässigkeit, Wirtschaftlichkeit und Billigkeit übereinstimmt. Aus diesem Grund hat der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt, als zuständige Kantonsregierung gemäss Art. 46 Abs. 4 KVG, diesen genehmigt. Die Genehmigung erfolgt vorbehältlich der bundesrätlichen Genehmigung der gesamtschweizerischen Tarifstruktur.

